

auch das Reinigen unter Beeinträchtigung der Politur ist falsche Oberflächenbehandlung.

Letzteres Beispiel ist eins aus dem großen Gebiet der Beseitigung des unerwünschten Oxydes, der je nach dem Metall, von der Trübung bis zum dicken Grünspan oder Rost, alle Grade der Oberflächenzerstörung zeigen kann. Die Maßnahmen für weitestmögliche Verhütung dieser Oxydation und die zur Beseitigung der zurückbleibenden Spuren (Narben im Metall) gehören auch dazu. Umgekehrt wieder, bei dekorativ oxydierten Metalloberflächen, die Wiederherstellung abgenutzter oder gewaltsam beschädigter Stellen oder die Neuoxydation; doch ist dabei zu bedenken — wie oben schon angedeutet —, ob sie im gemischten (kleinen) Betriebe und nebenher technisch mit gutem Erfolge und wirtschaftlich mit Gewinn gemacht werden kann, oder ob sie Maßnahmen erfordert oder Umstände macht (z. B. Säuredämpfe), deren Vermeidung geboten ist, während der darauf eingerichtete Spezialist solche nicht als Störung empfindet und auch die anderen Ansprüche (tadellose Ausführung zu einem gewinnlassenden Preise) erfüllt.

Auch die Wiederherstellung von Metallniederschlägen auf Oberflächen: vergolden, versilbern, vernickeln, verchromen, verkoballieren, verkupfern usw. wie auch das Lackieren, ist von diesem Gesichtspunkte mit zu betrachten, während ohne weiteres Ratschläge für eine schonende Reinigung solcher angebracht sind.

Neue Waren sind oft vernierl. Ist der Vernislack beschädigt, wie entfernt man ihn, wenn er stört, und wie erneuert man diesen Oberflächenschuß? Die Anführung von Einzelheiten auf dem Gebiet von Uhr und Schmuck müßte hier zu weit führen, wäre aber eine Bestätigung dafür, wie weit und wie vielseitig unser Gewerbe Oberflächenbehandlung zu treiben hat.

Aber das gilt nicht allein für Metalle, sondern auch für Elfenbein und Knochen, Emaille, Tulierung, Alabaster, Glas, Marmor, Onyx und andere Steine, ebenso für Holz, die Haupt- oder wesentliche Teile einer Uhr bzw. deren Gehäuse bilden können. Wieder handelt es sich um Reinigung, Bleichung, Färbung, Schleifen, Polieren oder Lackieren, zum Teil auch um Leimung oder Kittung, wenn letztere auch nicht streng als Oberflächenbehandlung anzusehen sind.

Endlich kommt noch die schonende Behandlung der Oberfläche bei Verletzungen (Beulen, Lücken oder Kratzer), eventuell ihr Schleifen und Polieren auf die einfachste Weise in Frage. In der Praxis werden sich noch weitere Gebiete eröffnen.

Daß bei der Abfassung eines derart grundlegenden Lehrbuches auch Spezialisten als Mitarbeiter tätig sein müßten, um ihm die absolute Zuverlässigkeit zu sichern, schließt nicht aus, daß die Kollegen selbst aus ihrer Praxis Material herbeischaffen. Aber die Verfahren und Rezepte sollten nicht nur selbst probiert sein, sondern es sollte auch noch der Versuch gemacht worden sein, nach dem Wortlaut des gegebenen Rezeptes zu arbeiten. Es fällt dann vielleicht noch manche Ergänzung als notwendig auf, oder manches Bedenken, ob es für den Neuling deutlich und scharf genug abgefaßt worden ist, z. B. bezüglich Handgriffen, Mengen, Wartezeiten, Temperaturen, Zwischen- oder Nachspülungen usw., die für das Gelingen wichtig sind. Ebenso müssen Gründe für das Mißlingen, oder Erscheinungen während der Arbeit, die anzeigen, daß sie nicht gelingt, erwähnt werden. Weiter muß der richtige unverdorrene Zustand der erforderlichen Materialien, ihre Stärke, ihr Flüssigkeitsgrad, ihre Frische genau gefordert werden, denn bekanntlich verdirbt ein faules Ei den ganzen Brei. Ist aber ein Mißerfolg da, der sich nicht erklären läßt, so verliert der Leser das Vertrauen zu dem ganzen Rezept.

Die Bedeutung der Sauberkeit, Fettfreiheit bzw. metallischer Reinheit bei Metallen, da wo sie in Frage kommen und für das Gelingen Voraussetzung sind, kann nicht oft genug erwähnt werden.

Glücklicherweise sind solche Arbeiten in unserem Berufe immer einmal zu machen, so daß eine gewisse praktische Lehre darin schon stattgefunden hat, der nur noch die Erweiterung durch zuverlässigen Rat fehlt. Bei der herrschenden Lage auf dem Arbeitsmarkt wird mancher Kollege den Vorteil daraus ziehen, etwas selbst zu machen, was er sonst kostspielig fortschicken müßte, und er kann es preiswert leisten, für was das Publikum dankbar ist, zumal es dann etwas sieht: Oberflächenarbeit.

Ein nach diesen Grundsätzen geschaffenes Handbuch würde allen Unsicherheiten und verunglückten Versuchen ein Ende machen, weil es Erfahrungsarbeit darstellt, und nicht nur eine solche des Zusammentragens aus aller Literatur, weil eine genau nach den Vorschriften ausgeführte Arbeit gelingen muß und dann auch Freude an dem Gelingen bringt. Sein Hauptzweck ist aber, die Verhütung kostspieliger Zeitverschwendung durch veraltete Methoden oder unfaugliche Mittel, und die Angabe des wirtschaftlichsten Weges für die Ausführung einer Arbeit, damit wir mit ihrem Preise nicht zu teuer und doch existenzfähig sind. Eines der heute wichtigsten Probleme.

(I/746)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Senkung der Vermögensteuer um 20%, Vorauszahlung am 20. Mai, Schonfrist bis 23. Mai 1932

Wie bereits unter Steuerterminen in Nr. 19 der UHRMACHERKUNST vermerkt, waren noch Erleichterungen für die Vermögensteuerzahlung zu erwarten. Zur Anpassung an die seit Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge erfolgt eine Senkung der Vermögensteuer um 20%. Die am 20. Mai fällige Vorauszahlung mindert sich also ohne weiteren Antrag um ein Fünftel in allen Fällen, wo diese Kürzung noch nicht im Vermögensteuerbescheid besonderen Ausdruck gefunden hat. Die Herabsetzung verteilt sich gleichmäßig auf die einzelnen Raten der Vermögensteuer. Die Finanzämter sind angewiesen, in diesen Tagen noch möglichst die Vermögensteuerbescheide zuzustellen und dabei die neuen Bestimmungen

über Herabsetzung der Steuer zu berücksichtigen. Für die am 20. Mai zu entrichtende Vorauszahlung wird ausnahmsweise eine Schonfrist bis 23. Mai gewährt. (II/836)

### Unrichtige Stempelverwendung und ungerechtfertigte Steuererhebung

Nach dem Preußischen Stempelsteuergesetz haben die Notare zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen vor deren Aushändigung den Stempel zu verwenden. Die Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelzeichen hat spätestens binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu geschehen. Die Notare haben also zum Zwecke der Steuererhebung den nach dem Gesetz vorgeschriebenen Stempel